

Antrag / Bewirtschaftungsvereinbarung

Biodiversitätsprojekt des Landkreises
Schaumburg (Stand 20.02.2024)



Antragsteller:

Name:.....

Anschrift:.....

E-Mail:.....

Telefon:

KontoNr. IBAN:.....

A) Antrag

Der Antrag für die Maßnahmen 1, 2, 3 und 7 muss spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Maßnahme vollständig vorliegen, u.a. damit die UNB rechtzeitig Saatgut ordern werden kann. Für die übrigen Maßnahmen reicht die Vorlage mit dem Beginn der Maßnahme. Dem Antrag sind Katasterauszüge, Karten oder Luftbilder mit den eindeutig eingetragenen Maßnahmen beizufügen. Diese sind mit dem Antrag zusammen vorzulegen, ohne diese Unterlagen ist der Antrag nicht vollständig und kann nicht genehmigt werden. Der antragsannahmenden Stelle (LK SHG, Naturschutzbehörde (ferner UNB)) muss ohne fremde Hilfe möglich sein, die jeweilige Maßnahme in der Feldmark zu finden. Die beantragten Maßnahmen werden besichtigt.

Bei Eignung der beantragten Fläche wird mit der UNB die u.a. Bewirtschaftungsvereinbarung abgeschlossen. Es besteht jedoch kein Recht des Antragstellers auf Umsetzung, sondern die UNB entscheidet anhand der Lage der Maßnahme und den örtlichen Gegebenheiten, ob die Umsetzung der Maßnahme an dieser Stelle naturschutzfachlich sinnvoll ist und gefördert werden kann. Ist die Fläche nicht geeignet, kann die UNB den Antrag auch ablehnen. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die einzelne Maßnahmenfläche sollte nicht größer als ca. 2 ha sein. Die Förderung ist auf ca. 3 ha je Betrieb beschränkt. Grundsätzlich sind die im Infoblatt dargestellten Rahmenbedingungen einzuhalten. Im Einzelfall sind in Abstimmung mit der UNB jedoch Änderungen möglich.

Hinweis zum Datenschutz: Die hier genannten Daten werden vom Landkreis Schaumburg gespeichert und nur zur Abwicklung des o.g. Antrages genutzt.

Der Antragsteller wird die folgenden Maßnahmen durchführen:

1. Mehrjährige Blühstreifen oder –flächen (Standzeit mindestens 3 Jahre)

Maßnahmenentgeld:

- Maßnahmenentgeld: 700.- €/ha und Jahr.

Der Blühstreifen / die Blühfläche wird auf der folgenden Fläche angelegt (bitte Skizze beilegen):

Teilfläche A:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche B:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche C:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Details:

Grundsätzlich ist die Maßnahme wie im Infoblatt dargestellt durchzuführen. In diesem Einzelfall wurden mit der UNB die folgenden Abweichungen abgestimmt:

.....
.....
.....
.....

= Kostenberechnung:

.....
.....
.....

2. Feldvogelinseln im Wintergetreide (mit oder ohne Nachsaat von Blühstreifen)

Maßnahmenentgelt:

- mit a) Selbstbegrünung 850 €/ha und Jahr.
- mit b) Nachsaat einer Blühmischung 950 €/ha und Jahr.

Die Feldvogelinsel wird auf der folgenden Fläche angelegt (bitte Skizze beilegen):

Teilfläche A:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche B:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche C:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Details:

Grundsätzlich ist die Maßnahme wie im Infoblatt dargestellt durchzuführen. In diesem Einzelfall wurden mit der UNB die folgenden Abweichungen abgestimmt:

.....
.....
.....
.....

= Kostenberechnung:

.....
.....
.....

3. Erbsenfenster:

Maßnahmenentgelt:

- im Mais: 1:100 €/ha und Jahr.
- im Getreide oder Raps: 1.300 €/ha und Jahr.
- in Zuckerrüben: 1.700 €/ha und Jahr.

Das Erbsenfenster wird auf der folgenden Fläche angelegt (bitte Skizze beilegen):

Teilfläche A:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche B:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche C:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Details:

Grundsätzlich sind die Maßnahmen wie im Infoblatt dargestellt durchzuführen. In diesem Einzelfall wurden mit der UNB die folgenden Abweichungen abgestimmt:

.....
.....
.....
.....

= Kostenberechnung:

.....
.....
.....

4. Selbstbegrünungsbrache (einjährig, zweijährig oder dreijährig)

Maßnahmenentgelt:

- a) einjährig: 400 €/ha und Jahr.
- b) zweijährig: 500 €/ha und Jahr.
- c) dreijährig: 700 €/ha und Jahr.

Die Selbstbegrünungsbrache wird auf der folgenden Fläche angelegt (bitte Skizze beilegen):

Teilfläche A:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche B:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche C:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Details:

Grundsätzlich sind die Details sind wie im Infoblatt dargestellt durchzuführen. In diesem Einzelfall wurden im Einzelfall mit der UNB die folgenden Abweichungen abgestimmt:

.....
.....
.....
.....

= Kostenberechnung:

.....
.....
.....

5. Gelege- und Kükenschutz

Maßnahmenentgelt:

Entschädigung je nach Einzelfall (Art, Bearbeitungsaufwand, Ernteausfall, Kosten etc.):

.....
.....
.....
.....

Der Gelege- und Kükenschutz wird auf folgender Fläche durchgeführt (bitte Skizze beilegen):

Teilfläche A:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:..... ..gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche B:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche C:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

= Kostenberechnung:

.....
.....
.....
.....

6. Neulange von extensiv bewirtschafteten Grünland und Altgrasstreifen

Maßnahmenentgelt:

- 500 €/ha und Jahr. Förderdauer zunächst 3 Jahre.

Das extensive Grünland mit Altgrasstreifen wird auf der folgenden Fläche angelegt (bitte Skizze beilegen):

Teilfläche A:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche B:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche C:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Details:

Grundsätzlich sind die Details sind wie im Infoblatt dargestellt durchzuführen. In diesem Einzelfall wurden im Einzelfall mit der UNB die folgenden Abweichungen abgestimmt:

.....
.....
.....
.....

= Kostenberechnung:

.....
.....
.....

7. Beetle Bank (zu dt. Insektenwall)

Maßnahmenentgelt:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> a) einjährig: 500 €/ ha/ Jahr | <input type="checkbox"/> a) einjährig mit angrenzendem Blühstreifen: 700 €/ ha/ Jahr. |
| <input type="checkbox"/> b) zweijährig: 700 €/ ha/ Jahr | <input type="checkbox"/> b) zweijährig mit angrenzendem Blühstreifen : 900 €/ ha/ Jahr. |
| <input type="checkbox"/> c) dreijährig: 900 € /ha und Jahr | <input type="checkbox"/> c) dreijährig mit angrenzendem Blühstreifen: 1.100 € /ha/ Jahr. |

Die "Beetle Bank" wird auf der folgenden Fläche angelegt (bitte Skizze beilegen):

Teilfläche A:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche B:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Teilfläche C:

Gemarkung.....Flur.....Flurstück:.....

Länge in Meter:.....Breite in Meter:.....gesamt in ha:.....

Beginn der Maßnahme:.....Ende der Maßnahme:.....

Details:

Grundsätzlich sind die Details sind wie im Infoblatt dargestellt durchzuführen. In diesem Einzelfall wurden im Einzelfall mit der UNB die folgenden Abweichungen abgestimmt:

.....
.....
.....
.....

= Kostenberechnung:

.....
.....
.....

B) Bewirtschaftungsvertrag

Zwischen dem o.g. Bewirtschafter und dem Landkreis Schaumburg wird der folgende Bewirtschaftungsvertrag geschlossen (erst gültig bei Unterschrift auch der Unteren Naturschutzbehörde):

§ 1 Vertragsgegenstand und Kostenberechnung

Der Bewirtschafter ist Eigentümer bzw. Pächter der in der beigefügten Karte dargestellten Flächen. Für die durchgeführten Einzelmaßnahmen erhält der Bewirtschafter die Fördersumme wie in der Kostenberechnung dargestellt.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die Dauer der jeweiligen Maßnahme(n) (siehe Antrag oben).

§ 3 Bewirtschaftungsentgelt

(1) Die einzelnen Maßnahmen werden wie im Infolyer und Antrag (siehe oben) dargestellt gefördert. Bei von den Rahmenbedingungen abweichenden Maßnahmen oder mehreren Maßnahmen beträgt das Bewirtschaftungsentgelt die Summe der o.g. Kostenberechnungen.

(2) Das Bewirtschaftungsentgelt für einjährige Maßnahmen wird jeweils zum 15.11. ausgezahlt. Das Bewirtschaftungsentgelt für mehrjährige Maßnahmen wird jeweils zum 15.03. des Folgejahres ausgezahlt (nach Überwinterung der Fläche bis mind. zum 28./ 29.02.). Die Auszahlung erfolgt auf das o.g. Konto.

(3) Zusätzliche Kosten für zusätzliche oder erschwerte Bearbeitung werden entsprechend dem dokumentierten Arbeitsaufwand erstattet. Die zusätzlichen Kosten sind vor der Durchführung im Einzelnen mit der UNB abzustimmen. Ohne Abstimmung werden keine zusätzlichen Kosten erstattet.

§ 4 Naturschutzklausel

Dem Bewirtschafter ist bekannt, dass es sich bei dem Vertrag um eine naturschutzfachliche Zielsetzung handelt. Eine Nutzung der Flächen ist nur in dem Maße zulässig, wie das den einzelnen Zielen des Naturschutzes (für jede Maßnahme jeweils dargestellt im Infoblatt) dient. Hierzu ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bewirtschafter und dem Landkreis erforderlich.

Sollten auch unter Einhaltung der im Infoblatt dargestellten Vorgaben durch den Bewirtschafter negative Entwicklungen der Flächen erkennbar werden, ist der Landkreis Schaumburg zu Änderungen in den Auflagen berechtigt.

§ 5 Bewirtschaftungsvorgaben

(1) Das Infoblatt und die dort dargestellten Details zu den Maßnahmen sind Bestandteil des Vertrages und einzuhalten, es sei denn es wurden in Abstimmung mit der UNB Änderungen vorgenommen.

(2) Fragen zur Antragstellung bei der Landwirtschaftskammer (z.B. ANDI, Grundförderung o.Ä.), z.B. zur richtigen Codierung, sind vom Bewirtschafter direkt mit der Landwirtschaftskammer zu

klären. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Bewirtschafter, dass er für die beantragte Fläche keine Förderung durch andere Förderprogramme (z.B. AUKM-Maßnahmen) in Anspruch nehmen wird; eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Ferner besteht Einvernehmen darin, dass die Gewährung eines Erschwernisausgleiches für die Bewirtschaftung der Vertragsfläche ausgeschlossen ist.

(3) Die durchgeführten Arbeiten / die wichtigsten Bewirtschaftungsschritte (z.B. Datum der Aussaat, Datum von Arbeitsschritten wie Mähen oder Mulchen o.Ä.) sind in Form eines kurzen, übersichtlichen, prüffähigen Nachweises gesondert zu dokumentieren, hierbei kann es sich um eine (Exel-)Tabelle o.Ä. handeln. Der Nachweis ist dem Landkreis Schaumburg auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Bewirtschafter hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschaden gegen den Landkreis Schaumburg.

§ 6 Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben

Abweichungen von den Bewirtschaftungsvorgaben (z.B. witterungsbedingt) können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies aus fachlichen Gründen gerechtfertigt ist und zwischen Landkreis Schaumburg und Bewirtschafter einvernehmlich abgestimmt ist.

§ 7 Nichteinhalten von Bewirtschaftungsvorgaben

Für den Fall der Nichtbeachtung der Bewirtschaftungsvorgaben dieses Vertrages kann der Landkreis Schaumburg Bewirtschaftungsentgelt kürzen oder zurückfordern. Die Höhe wird im Einzelfall vom Landkreis bestimmt.

§ 8 Rechtswirksamkeit

Der Vertrag ist erst dann rechtswirksam, wenn beiden Vertragsparteien eine mit beiden Unterschriften versehene Vertragsausfertigung vorliegt. Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabsprachen über Leistungen und Gegenleistungen nicht bestehen und dass Änderungen, Ausnahmen und Ergänzungen dieses Vertrages nur rechtswirksam sind, wenn Sie schriftlich vereinbart werden.

Antragsteller

Untere Naturschutzbehörde

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift

Kontakt:

Frau Heike Eckert-Hormann, Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721-703-1502, E-Mail: naturschutz@schaumburg.de

